

Liste der zugelassenen Hilfsmittel im Bereich Zusatzversicherungen

Diese Liste ist entscheidend für die Kostenübernahme im Rahmen der folgenden Zusatzversicherungen:

Zusatzversicherung Vitalis	SP
Heilungskosten-Zusatzversicherung	SC
Zusatzversicherung Global	GL
Zusatzversicherung Global confort	GC
Zusatzversicherung Global mi-privée	GM
Zusatzversicherung Global privée	GP
Zusatzversicherung Global flex	GX
Zusatzversicherung Global AMB	GB
Zusatzversicherung Global Pro	GS
Assurance complémentaire Global CMVEO	GE
Zusatzversicherung Global GEM	GG
Zusatzversicherung Global classic	GI
Zusatzversicherung Global Solution Option „erweiterte Leistungen“	GO
Krankenpflege-Zusatzversicherung mit Bonus	SB
Assurance complémentaire SécuPlus	FF

1. Für Miete oder Kauf in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Zusätzlich zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden von den oben genannten Zusatzversicherungen Beträge ausbezahlt für:

- medizinische Mittel und Gegenstände auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL)
- die folgenden Ausrüstungen:
 - Gehbock, Gehwagen, Rollator
 - Ellbogenbandage
 - WC-Sitz
 - Schwangerschafts-Mieder
 - Bettreifen
 - Nackenkissen
 - Badewannenbrett und Badewannensitz/Duschstuhl
 - Nachtstuhl und Nachttopf
 - Blutdruckmessgerät
 - Schuheinlagen, orthopädische Sohlen, Absatzerhöhung
 - Bettgalgen
 - druckentlastende Matratzen
 - Elektrobett

- Helm bei Plagiocephalus (Schädeldeformität beim Baby) → Übernahme von 50% der Kosten gemäss Versicherungsdeckung bis maximal CH 500.00.
- Elektrische Milchpumpe – Kauf
- Miete von Krücken für Erwachsene, ergonomischer Griff, maximal CHF 25.– (Bedingungen der OKP bei Kauf)
- Miete von Krücken für Erwachsene, anatomischer und orthopädischer Griff, maximal CHF 56.– (Bedingungen der OKP bei Kauf)

2. Für Miete oder Kauf in Ergänzung zur AHV/IV

- Schuheinlagen nach einer von der IV bezahlten Fussoperation
- Aufnahme- und Abspielgeräte für Tonträger
- Prothesen
- Stützapparate und Gehhilfen
- Rumpf- und Halsorthesen
- orthopädische Schuhe
- Hörgeräte
- Gesichtsepithesen
- Perücken
- Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen
- Rollstühle
- Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehschwache (Blindenlangstöcke, Lupenbrillen)
- Krückstöcke
- Gehwagen und Gehböcke
- Elektrobetten
- Sturzhelme für Epileptiker und Patienten mit Hämophilie
- Ellbogen- und Knieschoner für Patienten mit Hämophilie

Bedingungen:

- Die Kosten für die erwähnten Hilfsmittel werden nur übernommen, wenn sie von einem Arzt verordnet wurden.
- Die gesetzlich vorgeschriebene Kostenbeteiligung der Sozialversicherungen ist im Rahmen einer Zusatzversicherung nicht gedeckt.
- Orthopädische Gegenstände (Sohlen, Schuhe, Stützen, Orthesen u. a.) müssen nach den SVOT- und/oder OSM-Tarifen ausgestellt sein.
- Gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. g der Allgemeinen Bedingungen für die Kranken- und Unfallzusatzversicherungen (AVZ) werden die Kosten einer unwirksamen, unzumutbaren und unwirtschaftlichen Behandlung nicht übernommen.
- Bei den Zusatzversicherungen APEL, SR, VA und Diversa gelten für die Übernahme von medizinischen Hilfsmitteln spezielle Bedingungen. Informieren Sie sich vorab bei der Groupe Mutuel.
- Die Allgemeinen Bedingungen für die Kranken- und Unfallzusatzversicherungen (AVZ) sowie die Besonderen Bedingungen der eingangs erwähnten Zusatzversicherungen sind anwendbar. In den Besonderen Bedingungen sind auch die nach Leistungsstufe vergüteten Beträge geregelt.

Bemerkung:

- Diese vom Krankenversicherer erstellte «Liste der zugelassenen Hilfsmittel» kann aufgrund des medizinischen Fortschritts, technischer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Entwicklungen sowie infolge von Gesetzesänderungen angepasst werden.

Version 1.5 – September 2018